



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.5.2015
COM(2015) 197 final

2015/0102 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vertreten soll

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Standpunkts der Union im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses beziehungsweise die Annahme einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu fungieren.

Am 16. Juni 2014 verabschiedete der Rat den Beschluss¹ über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens, einschließlich des Teils, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft. Im Anschluss daran wurde das Abkommen am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnet.

Die Republik Moldau ratifizierte das Abkommen am 2. Juli 2014 und schloss noch im selben Monat parallel zur Europäischen Union die erforderlichen Notifizierungsverfahren ab. Somit werden im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens bestimmte Bestimmungen des Abkommens (die in Artikel 3 des Beschlusses [2014/492/EU](#) des Rates aufgeführt sind) mit Wirkung vom 1. September 2014 und bis zur Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten vorläufig angewendet.

Mit dem Abkommen wird ein besonderer Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ geschaffen, der die Durchführung des Kapitels Handel und nachhaltige Entwicklung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens überwacht. Nach Artikel 376 des Abkommens hat sich der Unterausschuss eine Geschäftsordnung zu geben. Darüber hinaus hat der Unterausschuss nach Artikel 379 des Abkommens den Auftrag, auf seiner ersten Sitzung eine Liste von Personen anzunehmen, die als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung fungieren sollen. Die erste Sitzung des besagten Unterausschusses soll im Juni-Juli 2015 stattfinden.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

Im Einklang mit Artikel 376 des Abkommens haben die Kommission – im Namen der Union – und die Regierung der Republik Moldau die Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ausgehandelt. Im Geschäftsordnungsentwurf wird die Absicht bekundet, auf die vom Assoziationsausschuss angenommene Geschäftsordnung zurückzugreifen.

Ferner haben die Kommission – im Namen der Union – und die Regierung der Republik Moldau im Einklang mit Artikel 379 des Abkommens eine Liste von Personen ausgehandelt, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu fungieren. Die Liste soll auf der ersten Sitzung des Unterausschusses angenommen werden. Die Liste umfasst sieben in Frage kommende Sachverständige der EU, fünf in Frage kommende Sachverständige der Republik Moldau sowie fünf Drittstaatsangehörige, die in Panels den Vorsitz führen können.

¹ [ABL. L 260 vom 30.8.2014, S. 1.](#)

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

In der Union bildet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Standpunkte, die die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau eingesetzten Ausschüssen und Unterausschüssen vertritt.

In Anbetracht der erwähnten Verhandlungsergebnisse und gestützt auf Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV, schlägt die Europäische Kommission dem Rat vor, den Beschluss zur Genehmigung des Standpunkts zu erlassen, den die Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vertreten soll.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vertreten soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 464 Absätze 3 und 4 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 3 des Ratsbeschlusses 2014/492/EU² vom 16. Juni 2014 sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewendet werden sollen; dazu zählen die Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionsweise des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und die Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung.
- (3) Nach Artikel 376 Absatz 3 des Abkommens soll sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Nach Artikel 379 Absatz 3 des Abkommens soll sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in seiner ersten Sitzung auf die Liste der Personen verständigen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu fungieren.
- (5) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union bezüglich der Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und bezüglich der Liste der Personen festzulegen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu fungieren –

² Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 376 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ bezüglich der Annahme von dessen Geschäftsordnung und der Liste der Personen vertreten soll, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren über Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu fungieren, stützt sich auf die Beschlusssentwürfe des besagten Unterausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind.
- (2) Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs können von den Vertretern der Union im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*